

Hauptsatzung

der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 10. November 1979 aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heilberufsgesetz – HeilBG) vom 20. Oktober 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2001 (GVBl. S. 49), folgende vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt mit Schreiben vom 16. November 1979 genehmigte Hauptsatzung gegeben. Die von der Vertreterversammlung am 26. November 1983, 22. November 1986, 09. November 1996, 27. August 2001, 10. November 2001, 27. April 2002 und 12. November 2005 beschlossenen und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit am 08. Dezember 1983, 26. Januar 1987, 14. Dezember 1988, 27. November 1996, 26. September 2001, 04. Februar 2002, 27. Mai 2002 und 19. Dezember 2005 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt.

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.
- (2) Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz ist die gesetzliche Berufsvertretung der Apotheker in Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz unterliegt der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Kammermitglied ist, wer als Apotheker in Rheinland-Pfalz seinen Beruf ausübt. Ausgenommen ist ein in der Aufsichtsbehörde beschäftigter Apotheker.
- (2) Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind und im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der europäischen Gemeinschaften ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, sind von der Mitgliedschaft mit der Maßgabe des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Heilberufsgesetzes befreit, solange sie in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem

anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Auf schriftlichen Antrag können Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verlegen, und Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. 1 S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung befinden, bei Nachweis eines berechtigten Interesses von der Landesapothekerkammer als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 bezeichneten Berufsangehörigen.

(4) Die Mitgliedschaft zur Landesapothekerkammer erlischt durch Tod, durch Aufgabe der Berufsausübung im Lande Rheinland-Pfalz, sowie durch Verlust der Approbation. Bei freiwilligen Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

(5) Der Austritt eines freiwilligen Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber der Landesapothekerkammer zu erklären.

§ 3 Meldepflicht

(1) Das Kammermitglied und die in § 2 Abs. 2 genannten Personen haben der Landesapothekerkammer die Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens nach einem Monat mitzuteilen; in der Mitteilung über die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sind die Anschrift anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Bei Weiterbildungsverhältnissen gemäß der Weiterbildungsordnung sind ferner Beginn und Beendigung der Weiterbildung sowie ein Wechsel der Weiterbildungsstätte jeweils unter Benennung des betreffenden Gebietes oder Teilgebietes zu melden.

(2) Der Apothekenleiter ist außerdem verpflichtet, jede Änderung des Personalstandes, bei Weiterbildungsverhältnissen deren Beginn und Ende, der Landesapothekerkammer unverzüglich, spätestens nach einem Monat bekanntzugeben. Die Verpflichtung eines Ausbilders, Berufsausbildungsverträge unverzüglich und schon vor Ausbildungsbeginn der Landesapothekerkammer als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen, bleibt dadurch unberührt.

§ 4

Aufgaben der Landesapothekerkammer

(1) Die Landesapothekerkammer wirkt gemäß § 3 des Heilberufsgesetzes bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit. Sie nimmt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder wahr. Sie hat insbesondere

1. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander zu sorgen,
2. für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einzutreten,
3. die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen,
4. die Behörden zu beraten und Gutachten zu erstellen,
5. die Berufsausübung der Kammermitglieder zu regeln,
6. die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln,
7. die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen,
8. die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Kammermitglieder zu regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesapothekerkammer kann für in Apotheken tätige pharmazeutische Mitarbeiter eine Gehaltsausgleichskasse durch Satzung errichten mit der Aufgabe, zwischen älteren und jüngeren Mitarbeitern sowie zwischen solchen mit und ohne unterhaltungsberechtigten Familienangehörigen einen sozialen Ausgleich zu schaffen.

(3) Die Landesapothekerkammer führt ferner die Aufgaben durch, die ihr gesetzlich besonders übertragen sind; sie nimmt insbesondere die Aufgaben als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium kann im Benehmen mit der Landesapothekerkammer dieser im Rahmen des Abs. 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.

(4) Zur Abstimmung von Berufs- und Standesfragen ist die Landesapothekerkammer berechtigt, mit Kammern der gleichen oder anderer Heilberufe und mit Verbänden, die Aufgaben der Gesundheitsversorgung wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Landesapothekerkammer sind
1. die Vertreterversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Auslagen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 6 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gemäß der Wahlordnung von den Mitgliedern der Landesapothekerkammer in den Wahlkreisen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer schriftlicher Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertretern. Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. Satz 2 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird.

§ 7 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über
1. die Satzungen und Satzungsänderungen einschließlich der Hauptsatzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Berufsordnung, Weiterbildungsordnung und Schlichtungsordnung sowie die Satzungen der Gehaltsausgleichs- und Unterstützungskasse; außerdem über die Dienstreisen- und Tagegeldordnung,
 2. den Haushaltsplan einschließlich eines evtl. Abschlags auf den Jahresregelbeitrag,
 3. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 4. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer,

5. die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
6. die Wahl von zwei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses, drei Mitgliedern des Finanzausschusses, die Wahl der Mitglieder des Weiterbildungsausschusses, sowie des Fortbildungsausschusses und der Zertifizierungskommission
7. die Bildung von weiteren Ausschüssen, die die Vertreterversammlung für erforderlich hält und die Wahl der Ausschussmitglieder,
8. die Vorschläge für die ehrenamtlichen Beisitzer der Berufsgerichte,
9. die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes,
10. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe und Ausschüsse,
11. den Ausschluss eines freiwilligen Mitgliedes gem. § 2 der Satzung,
12. die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung.

(2) Die Vertreterversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.

(3) Beschlüsse gem. Abs. 1 Nr. 1, 9 u. 11 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Vertreter. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreter.

(4) Vor einer Abstimmung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.

§ 8

Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Sie tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorsitzende des Vorstandes muss die Vertreterversammlung auch dann einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Vertreter dies unter Darlegung der Gründe oder die Aufsichtsbehörde verlangen.

(2) Die Einladung der Vertreter zu den Sitzungen hat schriftlich 21 Tage vor der Sitzung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung zur Post. Die der Vorbereitung der Sitzung dienenden Informations- und Arbeitsunterlagen sollen den Vertretern gleichzeitig übersandt werden. In besonders dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Einladungsfrist abgesehen werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung vorbereiteten Unterlagen rechtzeitig einzuladen.

(4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sollen mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 9

Anwesenheitspflicht in der Vertreterversammlung

Jeder gewählte Vertreter ist zur Anwesenheit bei den Sitzungen verpflichtet. Auf begründeten Antrag kann ihn der Vorsitzende des Vorstandes von der Pflicht zur Teilnahme entbinden.

§ 10

Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist.

(2) Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlussunfähigkeit ein Beschluss nicht gefasst werden konnte, kann mit Ausnahme der Beschlüsse, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Vertreter bedürfen, in der folgenden Sitzung der Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter Beschluss gefasst werden. Bei der Bekanntgabe der Tagesordnung für die zweite Sitzung ist hierauf besonders hinzuweisen.

§ 11

Schriftliches Abstimmungsverfahren

(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung über einzelne Fragen, über die nicht geheim abzustimmen ist, können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Sofern fünf Vertreter der Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens widersprechen, kommt kein Beschluss zustande. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich an der schriftlichen Abstimmung weniger als die Hälfte der gewählten Vertreter beteiligen; Stimmenthaltung gilt nicht als Beteiligung.

(2) Wer der Abstimmung im schriftlichen Verfahren widerspricht, kann für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen (Absatz 1 Satz 2), vorsorglich seine Stimme abgeben.

(3) Die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren hat durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung eines mit dem Siegel der Landesapothekerkammer versehenen einheitlichen Stimmzettels zu erfolgen. Die Aufforderung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Wortlaut des beantragten Beschlusses nebst Begründung,
2. Name des Antragstellers,

3. einen Hinweis darauf, dass die Vertreter einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren widersprechen können, für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen, jedoch ihre Stimme vorsorglich abgeben dürfen,
4. den Termin, bis zu dem der Stimmzettel bei der Landesapothekerkammer eingegangen sein muss; die Frist zur Stimmabgabe vom Abgang der Aufforderung (Datum des Poststempels) bis zum Eingang der Stimmzettel bei der Landesapothekerkammer muss mindestens 10 Tage und darf höchstens 14 Tage betragen.

§ 12

Öffentlichkeit der Vertreterversammlung

Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für alle Kammermitglieder öffentlich. Themen, die sich für eine öffentliche Beratung nicht eignen, können auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Vertreter in geheimer Sitzung verhandelt werden. Über den Inhalt einer geheimen Sitzung ist Stillschweigen zu bewahren. Der Vorsitzende des Vorstandes kann andere Personen einladen, deren Anwesenheit er für die Durchführung der Sitzung für erforderlich hält.

§ 13

Protokoll der Vertreterversammlung

(1) Über jede Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den vollständigen Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den Ablauf der Sitzung in gedrängter Form wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und zwei von ihm zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Vertretern zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll ist jedem Mitglied der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein muss, und zehn weiteren aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, von denen

drei aus den Bereichen:

Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, und Westerwaldkreis, sowie die kreisfreie Stadt Koblenz,

fünf aus den Bereichen:

Landkreis Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Ludwigshafen, Mainz-Bingen, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz, sowie die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau

in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken

und zwei aus den Bereichen:

Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg und die kreisfreie Stadt Trier

sein müssen.

Zwei dieser Vorstandsmitglieder sollen Apothekenmitarbeiter sein.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in einem eigenen Wahlgang. Die weiteren zehn Vorstandsmitglieder können gemeinsam gewählt werden. Aus den zehn weiteren Vorstandsmitgliedern wird der Stellvertreter für den Vorsitzenden gewählt.
- (3) Gewählt sind die Vertreter, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los, das von dem jüngsten Mitglied der Vertreterversammlung gezogen wird.
- (4) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Verwaltung bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über die Aufgaben der Landesapothekerkammer und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Vertreterversammlung gemäß dieser Satzung vorbehalten sind, oder die sich die Vertreterversammlung nicht durch besonderen Beschluss vorbehalten hat.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. die Vorbereitung und die Durchführung der von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse,
 2. die Aufstellung des Haushaltsplans,
 3. das Verfügen über die bereitgestellten Haushaltsmittel,
 4. die Entscheidung über die Unterstützung von bedürftigen Berufsangehörigen, deren Witwen und Hinterbliebenen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Satzung der Unterstützungskasse,
 5. die Bestimmung von ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Durchführung von Sonderaufgaben der Landesapothekerkammer,

6. die Aufnahme freiwilliger Mitglieder gem. § 2 Abs. 3,
7. die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz, soweit dieses keine andere Zuständigkeit vorsieht,
8. die Beschlussfassung über die Anstellung des Geschäftsführers und die Beendigung seiner Tätigkeit,
9. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, in der Regel jedoch alle zwei Monate zusammen.
- (2) Der Vorsitzende hat den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Vorstand telefonisch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einberufen.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sechs Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann in der folgenden Vorstandssitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschluss gefasst werden, wenn hierauf in der Einladung für die zweite Sitzung besonders hingewiesen wird.
- (4) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (5) An Sitzungen des Vorstandes kann der Ehrenpräsident mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Vorsitzender des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Titel Präsident.
- (2) Ihm obliegen
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landesapothekerkammer,
 2. die Leitung der Geschäfte für den Vorstand, soweit sie sich dieser nicht vorbehält,
 3. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes.
- (3) Rechtsgeschäfte, die die Landesapothekerkammer vermögensrechtlich mit mehr als € 600,00 verpflichten, sind vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des

Vorstandes abzuschließen. Weitere Befugnisse können dem Präsidenten durch Beschluss der Vertreterversammlung oder des Vorstandes übertragen werden.

(4) Nach Beendigung seines Amtes kann ihm der Titel „Ehrenpräsident“ von der Vertreterversammlung verliehen werden.

§ 19 Geschäftsführer

Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben erledigt ein hauptamtlicher Geschäftsführer die laufenden Geschäfte. Er ist an die Weisungen des Vorstandes bzw. seines Vorsitzenden gebunden.

§ 20 Beitrags-, Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf.

(2) Die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen beschafft die Landesapothekerkammer durch die Erhebung von Beiträgen, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die Beiträge werden nach Maßgabe der Beitragsordnung erhoben.

(3) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen.

(4) Die Durchführung des Haushaltsplans ist jährlich durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen, der die Mitglieder der Vertreterversammlung über das Ergebnis unterrichtet.

§ 21 Siegel

Die Landesapothekerkammer führt das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz“.

§ 22 Bekanntmachungen

Die Veröffentlichung von Satzungen, sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen zur Durchführung des Berufsbildungsgesetzes erfolgen in der Pharmazeutischen Zeitung, Bekanntmachungen im übrigen durch Rundschreiben. Die Bekanntmachung des Wahltermins und des Wahlergebnisses nach der Wahlordnung erfolgt zusätzlich in der Pharmazeutischen Zeitung.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1980 außer Kraft.

Mainz, den 16. November 1979

Der Präsident der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz